STADTBAU LÖRRACH

Stadt Rheinfelden (Baden)

Bebauungsplan „Rheinsteg Rheinfelden"
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 04.12.2017 – 18.01.2018

Tabelle zur Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus der Offenlage gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1.	**07.012.2017 Regierungspräsidium Freiburg** Fachbereich Forstpolitik und Forstliche Förderung Zu den vorgelegten Planunterlagen äußert sich die höhere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Lörrach wie folgt: Im Geltungsbereich der Bauleitplanung „Rheinsteg Rheinfelden" befindet sich auch Wald im Sinne § 2 LWaldG. Eine Änderung der Nutzungsart „Wald" ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen auf Flurstück Nr. 3639 (Gmk. Rheinfelden) nicht vorgesehen. Im vorgelagerten Böschungs-/Uferbereich, soll nach Ende der Baumaßnahme beidseits des Brückenkopfes wieder ein naturnahes Weidengebüsch im Sinne eines Waldrandes entwickelt werden. Nur in vergleichsweise geringfügigem Umfang gehen absehbar Teilflächen der Ufervegetation, zwecks Anbindung des Stegs an den vorhandenen Uferweg verloren. Dabei zu berücksichtigen ist, dass der Stegneubau zur Aufwertung der Erholungsfunktion des Waldes vor Ort beiträgt. Eine Umwandlungserklärung gern. § 10 LWaldG auf Bauleitplanebene, erscheint vor dem dargestellten Hintergrund nicht erforderlich. Gegenüber der Bauleitplanung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Die Notwendigkeit einer Umwandlungsgenehmigung gern. §§ 9, 11 LWaldG im Zuge einer späteren Bauausführung für Eingriffe in den umgebenden Wald (z.B. für Bauhilfsflächen), wird seitens der Forstbehörden im	**Kenntnisnahme**

	diesbzgl. Baugenehmigungsverfahren zu gegebener Zeit geprüft.	
2.-	**07.012.2017 Regierungspräsidium Freiburg** Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültigen Stellungnahmen vom 22.11.2016 (Az. 2511//16-10801) und vom 30.09.2016 (Az. 2511//16-08760) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen. ***)**	**Kenntnisnahme** ***)** Im Vorverfahren wurden Hinweise zur Bodenbeschaffenheit gegeben. Diese wurden wunschgemäß an das Tiefbauamt der Stadt Rheinfelden und das planende Ingenieurbüro weitergegeben und im Bebauungsplan unter Ziffer II.2 aufgenommen.
3.	**18.01.2018 Regierungspräsidium Freiburg** Abteilung Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen Im ersten Entwurf ***)** des geplanten Rheinsteges hatte die Fischereibehörde Bedenken hinsichtlich des Baus eines Brückenpfeilers im Wanderkorridor aufsteigender Fische zum Naturnahen Fließgewässer des Kraftwerk Rheinfeldens und hinsichtlich der Nähe zum Naturnahen Fließgewässer geltend gemacht, um Beeinträchtigungen der Fischwanderung zu verhindern und eine Gefährdung der Zweckbestimmung des Naturnahen Fließgewässers auszuschließen. Diese Bedenken wurden im jetzigen Planentwurf berücksichtigt und die Lage des Rheinstegs vom Naturnahen Fließgewässer nach Unterstrom abgerückt. Ferner ist der Brückenpfeiler nun nicht mehr im Wasser, sondern am Ufer vorgesehen. Diese Anpassungen werden von hier aus ausdrücklich begrüßt. Der Brückenpfeiler soll nun knapp entlang der Mittelwasserlinie unterhalb des Pumpwerks Evonik errichtet werden. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass im Bereich des Widerlagers des Brückenpfeilers keine muldenförmigen Vertiefungen geschaffen werden, die bei höherer Wasserführung (> MQ) überflutet und sich bei zurückgehendem Wasserstand als Fischfallen erweisen könnten. D.h., es dürfen bei sinkendem Wasserstand keine wassergefüllten Vertiefungen zurück bleiben. Die geplante Steinsicherung des Widerlagers ist daher ufereben zu gestalten, sodass das Wasser vollständig abfließen kann und keine Fischfallen zurück bleiben. Grundsätzlich sollte der Brückenpfeiler etwas weiter von der Mittelwasserlinie abgerückt werden. Im Jahre 2008 wurde der Firma Evonik im Zuge der Genehmigung des	***)** Die Fischereibehörde bezieht sich hier auf den Standort "alter Kraftwerksteg", der im weiteren Verfahren verworfen wurde und bereits bei der Durchführung des Planungswettbewerbs keine Option mehr gewesen ist. Im Frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben. **Kenntnisnahme** Die Hinweise werden an die Tiefbauabteilung der Stadt Rheinfelden(Baden) und das planende Ingenieurbüro weitergegeben.

	neuen Pumpwerks eine Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff am Ufer auferlegt. Diese sah im Abstand von 15 – 20 m vom Ufer die Errichtung einer ca. 250 m und ca. 14 m breiten Unterwasser-Kiesbank unmittelbar unterstromig des neuen Pumpwerks vor, die als Laichplatz für kieslaichende Fischarten dienen sollte. Im Zuge der Planung wurden aufwändige hydraulische Simulationen vorgenommen, da die Planung vor der endgültigen Fertigstellung des neuen Kraftwerks Rheinfelden und der Unterwassereintiefung erfolgte und somit die veränderten hydraulischen Verhältnisse nach Abschluss der Maßnahmen nur theoretisch abgeschätzt werden konnten. Auf der Grundlage der Simulationen, hydraulischen Modelle und Berechnungen wurde die Kiesbank dann angelegt. In der wasserrechtlichen Genehmigung wurden regelmäßige Überprüfungen der Kiesbank und - bei Bedarf – Kiesnachschüttungen bis zu einer Gesamtmenge von 3000 t während der gesamten Laufzeit der wasserrechtlichen Genehmigung (bis 2028) auf Kosten der Firma Evonik vorbehalten. Bei Beschädigungen der Kiesbank wurde Evonik über die gesamte Laufzeit der wasserrechtlichen Genehmigung zur Reparatur und Instandsetzung verpflichtet. Der neue Rheinsteg ist ebenfalls knapp unterhalb des neuen Pumpwerks geplant. Er liegt somit direkt über der künstlich angelegten Kiesbank. Der Abstand zwischen der neuen Brücke und dem Wasserspiegel des Rheins bei Mittelwasser beträgt gemäß Planunterlagen 6,10 m.	
	Die Brücke darf etwaige Instandsetzungsarbeiten an der Kiesbank oder Kiesnachschüttungen nicht behindern. Hierfür ist ggf. der Einsatz von Pontons und Baggern erforderlich. Falls die lichte Höhe von 6,10 m zwischen Brücke und Wasserspiegel den Einsatz von Baggern behindern könnte, wäre der Abstand zwischen Brücke und Wasserspiegel entsprechend zu erhöhen.	**Wird nicht berücksichtigt** Dieser Hinweis ist wohl eher theoretischer Natur: Das festgelegte Lichtraumprofil berücksichtigt die Hochwassersicherheit für HQ Extrem. Die für die Rheinschifffahrt erforderliche Durchfahrtshöhe ist damit bei weitem eingehalten. Unabhängig davon sollte schon aufgrund der geringen Breite des Stegs eine künftig ev. notwendig werdende Kiesnachschüttung technisch in jedem Fall zu bewerkstelligen sein. Das (temporäre) Anheben des Brückenbauwerks ist nicht möglich.
	Bei der Errichtung des Brückenwiderlagers dürfen keine Betonschlämme oder Betonreste ins Gewässer gelangen. Arbeiten, die zu einer Schwebstoffmobilisierung und Eintrübung des Rheins führen können, dürfen nicht in der Laichzeit der kieslaichenden Fischarten im Rhein und der sich daran	**Kenntnisnahme** Die Hinweise werden an die Tiefbauabteilung der Stadt Rheinfelden(Baden) und das planende Ingenieurbüro weitergegeben.

	anschließenden Zeit der Ei- und Brutentwicklung (01.11. – 15. 06.) durchgeführt werden. Bei Beachtung der genannten Bedingungen bestehen gegen den Bau des neuen Rheinstegs aus Sicht der Fischereibehörde keine Bedenken.	
4.	**16.01.2018 Landratsamt Lörrach** **A) Umwelt** **Umweltrecht 1:** Für das Vorhaben***)** ist ein separates wasserrechtliches Zulassungsverfahren erforderlich. Grundlage hierfür ist das Bauplanungsrecht und die damit verbundenen Prüfungen der Umweltbelange. ***)** Anmerkung: Gemeint ist die Ausgleichsfläche "Mägdebrünnlein Adelhausen bei Rheinfelden (Baden)"	**Kenntnisnahme** Der Einwand beruht offensichtlich auf einem Missverständnis im Umweltbericht. Bei dem naturnah zu entwickelnden Bachlauf handelt sich – entgegen der ursprünglichen Annahme – um ein Gewässer "von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung". Gemäß §2 Abs. 3 Wassergesetzt entsteht daher bei Veränderungen, wie z.B. Renaturierungs- oder sonstiger Aufwertungsmaßnahmen keine Genehmigungs- und Erlaubnispflicht.
	Umweltrecht 2: Laut Umweltbericht, S. 27-29, wird zur Kompensation des Vorhabens u.a. eine externe Ausgleichsmaßnahme „Mägdebrünnlein Adelhausen" herangezogen. Diese Renaturierungsmaßnahme soll bereits durchgeführt und auf dem Ökokonto angerechnet sein. Die Maßnahme ist uns nicht bekannt und bedarf darüber hinaus einer wasserrechtlichen Zulassung. Die Stadt Rheinfelden ist hierauf hinzuweisen.	**Kenntnisnahme** Die externe Ausgleichsmaßnahme "Mägdebrünnlein Adelhausen bei Rheinfelden (Baden)" wird derzeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Absprache mit dem SG Naturschutz & Landschaftspflege ins baurechtliche Kompensationsverzeichnis eingetragen. Im Weiteren siehe vor.
	Wasserversorgung / Grundwasserschutz: Es bestehen keine Bedenken. Keine weiteren Anregungen.	**Kenntnisnahme**
	Oberflächengewässer / Hochwasserschutz: Die Belange sind im Bebauungsplan berücksichtigt. Keine weiteren Anregungen.	**Kenntnisnahme**
	Altlasten / Bodenschutz: Keine weiteren Anmerkungen.	**Kenntnisnahme**
	B) Landwirtschaft und Naturschutz **Eingriffsregelung:** Die Aufstellung des BP Rheinsteg Rheinfelden ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt (Arten und Biotoptypen: Zerstörung Lebensraum), Boden (Versiegelung) und das Landschaftsbild verbunden, so dass gemäß § 1 a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist. In dem vorliegenden Umweltbericht wurde der geplante Eingriff ausführlich	**Kenntnisnahme** Die redaktionellen Änderungen im Umweltbericht werden vorgenommen.

	in allen Punkten dargelegt, sowie geeignete Vorschläge zur Kompensation gemacht. Dem Umweltbericht mit der artenschutzrechtlichen Prüfung wird voll umfänglich zugestimmt. Auf zwei Tippfehler wird hingewiesen: S.38, Fazit Fledermäuse: In der letzten Zeile des Absatzes muss es statt Vögel Fledermäuse heißen. S.40, Ausgangszustand: Es ist ein Eichen-Hainbuchenwald genannt. In den vorherigen Kapiteln ist von einem Stieleichen-Ulmen-Auwald die Rede. § 1 a BauGB wird voll ausreichend Rechnung getragen.	
	Kompensationsverzeichnis: Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Webanwendung „Kompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg" unter http://www.lubw.de/servlet/is/71791/ >>Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen.	**Kenntnisnahme** Die externe Ausgleichsmaßnahme "Mägdebrünnlein Adelhausen bei Rheinfelden (Baden)" wird derzeit als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme in Absprache mit dem SG Naturschutz & Landschaftspflege ins baurechtliche Kompensationsverzeichnis eingetragen.
	Artenschutz: Das Projekt wirkt sich auf das Landschaftsbild des Rheins und auf dessen Funktion als Leitlinie für die Ausbreitung/ Zug/ Wanderung von zum Beispiel verschiedenen Vogelarten aus. Dies, ebenso wie die Silhouetten-Wirkung der Brücke für zum Beispiel Wasservogelarten beim Abflug bzw. landen, wurde bei der Gestaltung des Bauwerks und der Festlegung des konkreten Standorts berücksichtigt und die beeinträchtigenden Wirkungen minimiert. Es werden keine (erheblichen) nachteiligen Auswirkungen erwartet. Diese Einschätzung wird zwar geteilt, jedoch wäre eine etwas ausführlichere Darstellung dieser Problemlage wünschenswert gewesen. Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung ist nachvollziehbar und plausibel. Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden auch in die Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass bei der Einhal-	**Kenntnisnahme**

	tung dieser Maßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.	
	C) Waldwirtschaft Die untere Forstbehörde verweist auf die Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 07.12.2017.	**siehe STN der höheren Forstbehörde**
	D) Straßenwesen Keine Anregungen oder Bedenken. Die Anlage des Rheinstegs wird begrüßt.	**Kenntnisnahme**
5.	**31.12.2017 Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V.** Die baubedingten Auswirkungen wurden ausreichend abgehandelt und geben nicht zu relevanten Bedenken Anlass. Was aber auffällt ist, dass in den Gutachten keinerlei Aussage zum Baukörper der Brücke und zur Betriebsphase enthalten ist. In der Umgebung des Kraftwerks und vor allem beim Umgehungsgewässer halten sich durchaus auch sensible Wasservögel auf. In diesem Zusammenhang wäre eine Aussage wichtig, ob negative Auswirkungen durch die Brücke und die Anwesenheit von Personen in Bereichen, die bisher nicht zugänglich waren, ausgeschlossen werden können. Ferner kommt das Widerlager des Stegs vermutlich in den Bereich einer Kiesschüttung, die als Ausgleichsmaßnahme für das Evonik-Pumpwerk realisiert wurde. Diese sollte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	**Kenntnisnahme** Die beeinträchtigten Flächen liegen in einem Korridor von 100 m beidseits des Stegs (Fluchtdistanz). Die empfindlichen Bereiche sind durch den neuen Standort des Stegs nicht mehr betroffen. Dieser Sachverhalt wurde bereits vor dem Planungswettbewerb abgeklärt und ist als Vorgabe in das Verfahren eingegangen. Mögliche kleinräumliche Beeinträchtigungen werden ggf. im Zuge der Bauarbeiten repariert und ausgeglichen.
6.	**07.12.2017 bn netze** Keine Einwendungen.	**Kenntnisnahme**
7.	**08.12.2017 Rheinfelden (CH)** Keine weiteren Bemerkungen. Auf die STN vom 20. September 2016 ***)** wird verwiesen.	**Kenntnisnahme** ***)** Keine Bemerkungen
8.	**18.12.2017 Fricktal Regio Planungsverband** Aus regionaler Sicht keine Bedenken. Auf eine Stellungnahme wird daher verzichtet.	**Kenntnisnahme**

Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag
1.	**Evonik** Wir dürfen darauf hinweisen, dass am Standort in Rheinfelden Anlagen betrieben werden, die den Anforderungen aus dem Störfallrecht unterliegen. Dies ist bei der Bebauungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass durch das Stegbauwerk selbst und durch den Bauverkehr pp. während der Bauphase keine Betriebsstörungen im Werk eintreten, insbesondere die vorhandene Kühlwasserleitung und das Flusswasserentnahmebauwerk, welche in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplangebietes liegen, nicht beeinträchtigt werden. Wir bitten daher um Aufnahme eines entsprechenden Hinweises auf das Vorhandensein dieser Bauwerke in den Bebauungsplan. Darüber hinaus verweisen wir auf den bisherigen Mailverkehr mit Herrn Dr. Rumpel, in welchem diverse Aspekte in Hinblick auf das geplante Bauvorhaben bereits erörtert wurden.	**Kenntnisnahme** Der Hinweis wird an die Tiefbauabteilung mit der Bitte um Beachtung weitergegeben. Der Bebauungsplan wird redaktionell ein Hinweis auf das Flusswasserentnahmebauwerk ergänzt.

Lörrach, den 15.03.2018

STADTBAU LÖRRACH
ppa.

Isolde Britz, Dipl.-Ing.